

## Transparenzregister -auch für Fördervereine relevant!

Das Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) ist ein öffentliches Register, in dem wirtschaftlich Berechtigte an Gesellschaften bzw. anderem Vermögen eingetragen werden müssen, soweit diese nicht schon aus anderen Registern (z.B. Vereinsregister) ersichtlich sind. Dies soll der Vermeidung von Geldwäsche dienen.

### Eigentlich nichts für Fördervereine, oder doch?

Der Gesetzgeber hat eine Gebührenpflicht beschlossen, wonach alle Körperschaften, also auch Vereine, verpflichtet sind eine Gebühr von EUR 1,25 für 2017, EUR 2,50 für die Jahre 2018 und 2019 und ab 2020 von EUR 4,80 im Jahr zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob diese eingetragen werden oder nicht. Die entsprechenden Gebührenbescheide kommen dann vom Bundesanzeiger Verlag. Hierzu noch zwei wichtige Hinweise:

Aktuell kursieren leider wieder betrügerische Mails, die zu einer kostenpflichtigen Eintragung über ein anderes Portal auffordern.

Hierauf hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/2020-01-21-warnung-betrug-email-transparenzregister.html>

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2020 eine **Befreiung von gemeinnützigen Körperschaften**, also auch von Schulfördervereinen, eingeführt. Für die Befreiung muss ein Antrag an den Betreiber des Transparenzregisters gestellt werden. Nun ist auch das Prozedere für die Befreiung klar:

Schicken Sie eine E-Mail an: [gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)

- In der Mail schreiben Sie:  
„Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantragt der ABC [Name Ihres Fördervereins entsprechend der Vereinsregistereintragung] e.V. die Befreiung von der Gebühr nach § 4 TrGebV ab dem 1.1.2020. Aufgrund der erheblichen Einschränkungen im öffentlichen Leben die durch die Corona-Pandemie bedingt sind und die gerade unseren Schulförderverein [nicht zutreffendes bitte weglassen] besonders getroffen hat, konnten wir die Befreiung erst jetzt beantragen. Beigefügt erhalten Sie die erforderlichen Nachweise.  
Mit freundlichen Grüßen  
[Vorname Nachname des Vorstandsmitglieds, welches zur Vertretung berechtigt ist und die E-Mail abschickt]“
- Alle Nachweise werden dann als pdf-Dateien der E-Mail angehängt:
- Vereinsregisterauszug: Hier muss ersichtlich sein, dass das Vorstandsmitglied, welches die Mail verschickt hat, auch zur Vertretung berechtigt ist. Es muss also im Vereinsregisterauszug benannt sein. Verfügen Sie nicht über einen Vereinsregisterauszug, der den aktuellen Vorstand bezeichnet, können Sie diesen über [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) abrufen. Der Abruf erfordert die Eröffnung eines Kontos und kostet EUR 4,50. Sie können auch bei dem Notar, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, um eine Kopie bitten.
- Personalausweis: Es muss der Personalausweis (beide Seiten) des Vorstandsmitglieds beigefügt werden, welches den Antrag für den Verein stellt. Anstelle der Beifügung

des Personalausweises kann die E-Mail auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem elektronischen Personalausweis (nPA) signiert werden.

- Freistellungsbescheid: Hier fügen Sie bitte den aktuellen Freistellungsbescheid bei. Soweit Sie im Jahr 2020 oder 2021 bereits einen neuen Bescheid erhalten haben, fügen Sie den vorherigen Bescheid ebenfalls bei.

Eine Befreiung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes rückwirkend nicht möglich. Wenn Sie die Befreiung daher im Jahr 2021 beantragen kann die Gebührenbefreiung auch erst ab dem Jahr 2021 gewährt werden. Aufgrund der aktuellen Situation empfehlen wir aber die Befreiung trotzdem ab dem 1.1.2020 zu beantragen. Ggf. zeigt sich der Bundesanzeiger-Verlag hier kulant.

Liegt Ihnen bereits ein Gebührenbescheid vor, so beachten Sie die dort angegebene Rechtsbehelfsbelehrung und legen entsprechend Widerspruch ein. Wenn Sie den Antrag auf Befreiung nicht stellen, beträgt die jährliche Gebühr ab dem 1.1.2020 EUR 4,80.